







"Kein Mensch kann den anderen von seinem Leid befreien, aber er kann ihm Mut machen, das Leid zu tragen" Selma Lagerlöf

Der Schmerz über den Verlust eines nahen Angehörigen oder eines Freundes lässt sich kaum in Worte fassen. Für den Hinterbliebenen heißt es, von einer wichtigen Person Abschied zu nehmen. Rituale können den Schmerz natürlich nicht ausmerzen, aber sie sind hilfreich um ihn im gemeinsamen Gedenken an den Verstorbenen zu lindern. Nicht nur bei der Gestaltung dieser Bestattungsrituale können wir Sie professionell begleiten.

Auch bei der Bewältigung anstehender bürokratische Aufgaben sind wir professionelle und feinfühlige Begleiter.

Als Bestattungsunternehmen wissen wir in Ehningen und Nufringen um alle örtlichen Gegebenheiten. Unser Bestreben ist nicht nur eine würdige Bestattung und damit die letzte Ehrung des Verstorbenen. Auch die persönliche und diskrete Begleitung der Hinterbliebenen auf diesem schweren Weg ist uns ein wichtiges Anliegen. Ein feines Gespür für die Menschen ist eine Voraussetzung. Als ehrenamtlicher Mitarbeiter des Notfall-Nachsorge-Dienst weiß ich um die Dimension von Verlustsituationen.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen eine Hilfe für die vor Ihnen liegenden Aufgaben an die Hand geben. Doch auch für die Menschen, die für sich selbst bereits frühzeitig vorsorgen möchten, finden sich in dieser Broschüre Antworten auf viele Fragen.

Ihr Wilhelm Tafel

Inhalt

Impressum:

Wild Bestattungen

Schulstr. 16, 71154 Nufringen Telefon: 07032 / 82616

Tafel Bestattungen

Hildrizhauser Str. 40, 71139 Ehningen Telefon: 07034 / 6 45 18 93 Mobiltelefon: 0 171 89 49 300 E-Mail: info@bestattungen-tafel.de

Text und Gesamtkonzeption: www. dialogmanufaktur.de Grafische Gestaltung: www.seeboth.net Fotos: Annette Wandel,

Stand: August 2013



Einführende Worte		Seite	02
Vorsorge			
Die Patientenverfügung		Seite	05
Das Testament		Seite	_
Die Bestattungsform		Seite	07
Die Bestattungsart: Erd- oder Feuerbestattung		Seite	08
Der Bestattungsort: Friedhöfe und Grabwahl		Seite	09
Aufgaben für Hinterbliebene	ab	Seite	13
Kurzüberblick	ab	Seite	16
Trauerfeier		Seite	18
Grabpflege		Seite	19
Wichtige Anschriften von A - Z	ab	Seite	21



Sterben müssen wir alle. Zwar ist es nicht leicht, sich mit existenziellen Fragen auseinander zu setzen, die Krankheit, Leiden, Sterben und Tod betreffen. Dennoch ist dies notwendig und gehört zu unserem Leben dazu. Deshalb ist es sinnvoll, wenn Sie sich frühzeitig Gedanken darüber machen, was im Fall der Fälle Ihr letzter Wunsch ist. Dies umfasst nicht nur das eigene Hab und Gut. Wer seit langem einen treuen tierischen Begleiter hat, sollte auch regeln, wer sich im Todesfall um das geliebte Haustier kümmern wird.

Darüber hinaus sollten Sie auch frühzeitig eine Entscheidung darüber treffen, welche medizinischen Maßnahmen Sie in Anspruch nehmen möchte. Auch Wünsche, wie mit dem eigenen Körper verfahren werden soll, sind am besten frühzeitig schriftlich zu fixieren. Ob Sie auf verlängernde Maßnahmen verzichten, Organe spenden oder eine Feuerbestattung bevorzugen oder nicht, hängt nicht zuletzt auch von den Wertvorstellungen sowie religiösen Empfindungen des Einzelnen ab.

Welcher Weg für Sie der Richtige ist, sollten Sie für sich rechtzeitig festlegen und die anstehenden Fragen regeln. Damit erleichtern Sie nicht nur Ihren Angehörigen im Falle Ihres Todes diese schwere Zeit. Sie können auch sicher sein, dass alles so von statten geht, wie Sie es sich wünschen.

Allgemeine Vorsorgeregelungen

Zahlreiche Bestattungs- und Beerdigungsunternehmen bieten Vorsorgevereinbarungen an. Diese ermöglichen, alle in Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Gegebenheiten – wie finanzielle Angelegenheiten sowie Abläufe – rechtzeitig zu regeln.

Selbstverständlich bieten auch wir Ihnen entsprechende Möglichkeiten, diese Fragen zu klären.

Die Patientenverfügung

Wie bestimmen Sie, welche medizinischen Maßnahmen unternommen werden sollen, wenn Sie dies selbst nicht mehr mitteilen können? Wer nicht möchte, dass ein anderer über die ärztliche Behandlung entscheiden muss, kann seine Wünsche in einer Patientenverfügung frühzeitig festhalten.

Die Patientenverfügung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in § 1901a geregelt. Vorschläge für Patientenverfügungen und entsprechende Textbausteine finden sich auch in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre, die im Internet unter www.bmj.de -> A-Z Themen -> Patientenverfügung abgerufen werden oder telefonisch unter 01805-778090 (14 Cent pro Minute) bestellt werden kann. Hinterlegt werden kann eine Patientenverfügung beim Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR).

Weitere Informationen unter www.vorsorgeregister.de



Das Testament

Damit es im Todesfall nicht zu unschönen Erbrechtsstreitigkeiten unter den Hinterbliebenen kommt, sollten im Testament unmissverständliche Formulierungen niedergeschrieben sein. Wenn Sie auf Nummer sicher gehen wollen, dass alles eindeutig geregelt ist, empfiehlt es sich, erbrechtliche Fragen mit einem Notar oder einem in diesem Bereich erfahrenen Rechtsanwalt zu klären. Die Themenfelder erstrecken sich von der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge über die Gestaltung eines Testamentes, eines Erbvertrages, einer Vollmacht, Vorsorgevollmacht bis hin zur Bestätigung einer Patientenverfügung.

Auch die Art der eigenen Bestattung kann man in einem Testament festlegen. Ein Testament muss mit Datum und Unterschrift versehen und handgeschrieben bzw. bei einem Notar hinterlegt sein. Ist kein Testament auffindbar, gilt die gesetzliche Erbfolge.

Die Bestattungsform

So unterschiedlich wie die Menschen sind auch die Wünsche für die eigene Bestattung. Diese können von religiösen und moralischen Vorstellungen geprägt sein. Möchten Sie Ihren Körper im Erdreich bestattet wissen oder bevorzugen Sie eine Feuerbestattung? Ist ein Familiengrab vorhanden oder favorisieren Sie eher eine anonyme Bestattung? Von der Wahl des Bestattungsortes ist nicht selten auch bereits die Bestattungsform abhängig. Die Entscheidung für ein Reihengrab bedeutet gleichzeitig, dass die Nutzungsdauer nicht verlängert werden kann. Deshalb sollten Sie sich genau überlegen, wie Sie sich Ihren letzten Ruheort vorstellen.

Egal welche Bestattungsform Sie wählen, Sie sollten nicht vergessen, dass diese Entscheidung auch die Hinterbliebenen betrifft. Es gibt Menschen, die fühlen sich dem Verstorbenen durch die Grabpflege, durch das Pflanzen von Blumen am Grab näher. Es gibt aber auch Menschen, denen solche Arbeiten eher weniger bedeuten und die ihre Erinnerung an den Verstorbenen an anderen Orten wach werden lassen.

Wem es nicht egal ist, wie man selbst zur letzten Ruhe gebettet wird, sollte auf jeden Fall schriftlich Vorsorge treffen. Denn rechtlich bindend sind Bestattungswünsche nur, wenn sie als formgerechter letzter Wille verfasst wurden. Hat der Verstorbene seine Bestattungswünsche nicht fixiert, entscheiden die Angehörigen darüber. Sie sind grundsätzlich berechtigt, die Art und den Ort der Bestattung zu beschließen und dürfen auch die Details dazu festlegen.

Der Wille des hinterbliebenen Ehepartners hat Vorrecht gegenüber den Wünschen der Kinder und aller weiteren Verwandten. Sollte der Ehepartner nicht mehr am Leben sein, entscheiden seine Kinder über alle Bestattungsdetails. Nur wenn weder Kinder noch Ehepartner vorhanden sind, entscheiden die näheren bzw. entfernten Verwandten oder ein(e) etwaige(r) Verlobte(r).

Die Bestattungsarten

Erdbestattung

Unter dem Begriff der Erdbestattung wird die Beisetzung des toten Körpers in Gänze in einem Grab im Erdreich verstanden.

Das bedeutet, dass der Verstorbene in einem Sarg zur letzten Ruhe gebettet wird. Die Lage und Größe des Grabes, die Ruhezeit, Nutzungszeiten, Gebühren, Grabpflege etc. sind in den Friedhofssatzungen geregelt.

Feuerbestattung

Ebenso wie die Erdbestattung hat auch die Feuerbestattung eine lange Tradition. Mit der Verbreitung des Christentums verlor die Feuerbestattung aufgrund des Glaubens an eine Auferstehung nach dem Tode an Bedeutung und wurde unter Karl dem Großen sogar verboten. Im 18. Jahrhundert rückten vor allem die hygienischen Vorteile einer Feuerbestattung wieder in das Bewusstsein. Rechtlich sind heute Erd- und Feuerbestattung gleichermaßen erlaubt.

Bei der Feuerbestattung wird der Verstorbene nach der Trauerfeierlichkeit mit dem Sarg eingeäschert. Die Urne wird im Allgemeinen 5 bis 10 Tage nach der Trauerfeier beigesetzt.

Über Nutzungs- und Ruhezeiten

Über die Dauer der Nutzungszeit können Angehörige durch die Wahl des Grabes entscheiden.

Die Ruhezeiten sind im "Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen" geregelt und von der jeweiligen Bodenbeschaffenheit, die die Verwesungszeit beeinflusst, abhängig. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung. Die jeweiligen Nutzungs- und Ruhezeiten sind in den jeweiligen Friedhofsatzungen der Gemeinden Nufringen, Ehningen und Gärtringen geregelt.



Die Friedhöfe

Ehningen

Der Wunsch der Menschen nach einer naturnahen Bestattung nimmt zu. Der Wald als Hort der Ruhe, in dem die Gräber sich mit der landschaftlichen Gestaltung verbinden. Der Ehninger Waldfriedhof Eschbach wurde 1982 seiner Bestimmung übergeben und ist direkt am Wald am nordöstlichen Rand von Ehningen.

Gärtringen

Die Gemeinde Gärtringen verfügt über zwei Friedhöfe. Einer ist in Gärtringen, am Eisenbergle, gelegen, der andere findet sich im Ortsteil Rohrau. Er ist umgeben von einer Mauer, eine Mauer, die dem Hinterbliebenen sowohl das Gefühl von Schutz als auch das Gefühl des Tragens symbolisiert. Der älteste, denkmalgeschützte Teil der Mauer stammt aus dem Jahr 1833.

Nufringen

Symbole des Lebens für den Ort der Toten bietet der 2012 umgestaltete Friedhof in Nufringen. Einen besonderen Schwerpunkt erhält hier das Element Wasser als "Lebensfluss" – die Quelle symbolisiert die Geburt. Entsprechend des siebenjährigen Rhythmus der menschlichen Lebens ist auch die Wasserführung des Baches gegliedert. Eine Brücke nebst Steg verbindet den alten und den neuen Friedhof.



Grabarten

Reihengräber – Einzelgräber mit fester Nutzungszeit

Unter dem Begriff Reihengräber versteht man Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Reihengräber sind Einzelgräber, in denen sowohl Erdals auch Urnenbestattungen möglich sind. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. In jedem Grab dieser Beisetzungsart darf jeweils nur ein Toter bestattet werden. Die Grabpflege obliegt den Angehörigen.

Wahlgräber – Familiengräber

Das Wahlgrab ist wohl die flexibelste Art der Bestattungsform. Es gibt einzelne und mehrstellige Grabstätten in verschiedenen Lagen. Gedacht ist das Wahlgrab für Erdbestattungen, für die Beisetzung von Fehlgeburten oderTotgeburten.Auf Wunsch der Eltern ist die Bestattung einer Fehlgeburt (auch unter 500 g) auf jedem Friedhof in Baden-Württemberg möglich. Ungeborene aus einem Schwangerschaftsabbruch gelten als Fehlgeburten und können ebenfalls bestattet

werden. Auch eine Verlängerung der Nutzungzeit ist möglich. Die Grabpflege obliegt wie bei den Reihengräbern ebenfalls den Angehörigen. Die Regelungen für Urnenwahlgrabstätten sind analog zu Wahlgräbern.

Rasengräber

Für Särge: Diese Gräber müssen nicht von Angehörigen gepflegt werden. Die Gräber befinden sich in einem Rasenfeld und werden wieder mit Rasen eingesät. Grabschmuck ist bei dieser Grabwahl nicht überall erlaubt.

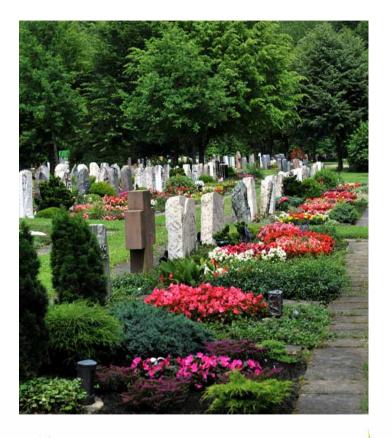


Baumgräber

(Bisher nur in Ehningen)
Bis zu acht Urnen können um einen vorhandenen Baum beigesetzt werden. Die Kennzeichnung der entsprechenden Grabstelle erfolgt durch ein einheitliches Täfelchen. Eine Bepflanzung und Grabschmuck sind nicht erlaubt.

Anonyme Bestattungen

Wer nicht möchte, dass seine Angehörigen erfahren, wo man begraben ist, entscheidet sich für eine anonyme Urnenbestattung. Weitere Informationen zu diesem Thema bieten wir Ihnen gerne auf Anfrage.





Hinweise für Hinterbliebene

An was Hinterbliebene denken sollten

Wenn ein nahestehender Angehöriger, ein Freund oder Partner verstirbt, reißt dies eine Lücke in das eigene Leben. Mit aller Trauer um den Verlust des geliebten Menschen sind allerhand mit dem Tod und der Beerdigung in Zusammenhang stehende Aufgaben zu erledigen.

Eine der vordringlichsten Aufgaben ist das Anzeigen des Todesfalles beim zuständigen Standesamt, d. h. dem Standesamt, in dessen Bezirk der Tod des Menschen eingetreten ist.

Dies muss möglichst am folgenden Werktag nach dem Eintritt des Todes erfolgen. Das Anzeigen beim Standesamt kann entweder durch einen Angehörigen oder aber durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Folgende Unterlagen sind für die Anzeige des Todes beim Standesamt und zur Ausstellung einer Sterbeurkunde erforderlich:

- Todesbescheinigungen/Totenschein des Arztes.
- Ist der Verstorbene zum Todeszeitpunkt verheiratet bzw. war er vorher verheiratet, ist ein Auszug aus dem Familienbuch, nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch, vom Standesamt des Heiratsortes notwendig.
- Im Zweifel sind folgende Dokumente des Verstorbenen mitzubringen: bei Ledigen die Geburtsurkunde, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, bei Witwern die Sterbeurkunde des verstorbenen Partners, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk.
- Bei mündlicher Anzeige des Todesfalles ist der Personalausweis des Anzeigenden erforderlich.



An was Hinterbliebene denken sollten

Kurzübersicht: Die anstehenden Aufgaben

Benachrichtigung eines Arztes.
Dieser stellt einen Totenschein aus.
Anzeige beim Standesamt bzw. Beauf-
tragung eines Bestattungsunterneh-
mens zur Organisation aller die Beerdi-
gung betreffenden Angelegenheiten
Suchen eventueller Verfügungen
(Testament, Vorsorge bescheinigungen
etc.). Wird im Nachlass ein handschrift
liches Testament mit Datum und
Unterschrift des Erblassers gefunden,
muss dies unverzüglich dem zuständi-
gen Notariat ausgehändigt werden.
Angehörige und Freunde des
Verstorbenen benachrichtigen
Eventuell vorhandene Haustiere
versorgen. Sollte die artgerechte Ver-
sorgung des Haustieres des Verstorbe-
nen im Familien- und Freundeskreis
nicht möglich sein, sollten die Ange-
hörigen mit einer Tierschutzorgani-

sation Kontakt aufnehmen, z. B. dem Deutschen Tierschutzbund.

- Bestattungsform (Feuer- oder Erdbestattung, Sarg, Beisetzungsort und -art auswählen) wählen bzw. schauen, ob der Verstorbene dies bereits geregelt hat. (evtl. in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen).
- ☐ Terminfestlegung mit dem Pfarrer oder Grabredner und dem Organisten für die Trauerfeier und Beerdigung. Weitergabe von Informationen über das Leben des Verstorbenen an die Redner. Besprechung zur Ausgestaltung der Trauerfeier, evtl. in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen.
- Eventuell Beerdigungskaffee mit Verwandten, Freunden und Nachbarn organisieren (evtl. in Absprache mit dem Bestattungsunternehmen).

Hinweise für Hinterbliebene

Adressen für Trauerbriefe an Freunde	Fälligkeiten von Zahlungen prüfen
und Verwandte des Verstorbenen	Vermögen – evtl. mit einem Notar bzw
zusammenstellen, Karten drucken	Rechtsanwalt – prüfen (Geld, Eigentum
lassen und versenden.	Sachwerte, Grundbesitz)
Trauerannonce in der Tageszeitung	Vorschusszahlung bei der Rentenver -
verfassen und buchen.	sicherungsstelle beantragen: Der
Erwerb bzw. Verlängerung des Grab -	Ehepartner des Verstorbenen erhält,
nutzungsrechtes bei der Friedhofsver-	vorausgesetzt der Verstorbene war
waltung veranlassen (evtl. in Absprache	über die allgemeine Rentenversiche-
mit dem Bestattungsunternehmen).	rung versichert, eine Vorschusszahlung.
Steinmetz kontaktieren zur Fertigung	Der Antrag dafür muss aber innerhalb
eines Grabsteines bzw. für die Ent	eines Monats nach Ableben des Ehe-
fernung vorhandener Grabmale oder	partners dort vorgelegt werden. Dieser
Einfassungen (evtl. in Absprache mit	Vorschuss soll zur Überbrückung der
dem Bestattungsunternehmen).	ersten drei Monate nach Ableben
Falls notwendig, Erbschein beim	des Partners dienen.
Nachlassgericht beantragen. Meist ist	Ggf. Rentenanspruch geltend machen,
das Amtsgericht am Wohnort des	Abrechnung mit der Sterbekasse bzw.
Verstorbenen zuständig.	den entsprechenden Versicherungen
Klärung von Verpflichtungen und	vornehmen.
Ansprüchen des Verstorbenen gegen-	

über Dritten.





An was Hinterbliebene denken sollten

Im Sterbefall sollten folgenden Unternehmen, Organisationen, Vereinen etc. benachrichtigt werden:

Arbe	itgeber: War der Verstorbene	Krankenversicherung
noch	berufstätig, d.h. in einer Pflicht-	Haftpflicht-, Hausratversicherungen
versi	cherung, übernimmt der	Rechtsschutz
Arbe	itgeber die Abmeldung bei	Banken und Sparkassen. Wenn der
Kran	kenkasse, Renten-, Arbeitslosen-	Verstorbene ein Konto hatte, sollte
und	Pflegeversicherung. Die Durch-	dies gekündigt werden. Verfügt der
schri	ft dieser Abmeldung erhalten die	Hinterbliebene über keine Konto-
Hinte	erbliebenen. Dieser muss einem	vollmacht, muss ein Erbschein
Antra	ag auf Witwen- oder Waisenrente	des zuständigen Nachlassgerichtes
beige	efügt werden. Der Antrag auf	(meist das Amtsgericht am Wohnort
Hinte	erbliebenenrente muss im Zeit-	des Verstorbenen) vorgelegt werden
raum	n des "Sterbevierteljahres" beim	um Zahlungsanweisungen etc. zu
zustä	indigen Rentenversicherungs-	tätigen.
träge	er gestellt werden.	Versorgungsunternehmen
Rent	enservice der Deutschen Post AG	für Strom, Wasser und Gas
(Antı	räge gibt es bei den Postfilialen	Post
bzw.	Agenturen oder den Rathäusern)	Zulassungsstelle und Versicherung
Woh	nungsvermieter	für Kfz etc.
Lebe	nsversicherung	Zeitungszusteller/Zeitungsvertrieb,
Unfa	llversicherung	Zeitschriftenclubs etc.

Hinweise für Hinterbliebene

Vereine und Verbände. Wenn der Verstorbene Mitglied in einem Verein oder Verband war, sollten die Mitglieder schnellstens über den Tod des Vereinsmitgliedes unterrichtet wer den. Denn häufig möchten diese eine Abordnung zur Beerdigung entsenden und evtl. eine Trauerrede halten

Hausärzte und Fachärzte



Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:



Wild Bestattungen

Schulstr. 16, 71154 Nufringen Telefon 07032 / 82616

Tafel Bestattungen

Hildrizhauser Str. 40, 71139 Ehningen Telefon 07034 / 6 45 18 93 Mobiltelefon: 0 171 89 49 300 E-Mail: info@bestattungen-tafel.de Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages zur Hinterbliebenenrente gibt die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in den Rathäusern.

Deutschlandweit ist die Deutsche Rentenversicherung bundesweit auch unter 0800/100048010 zu erreichen. Unter dieser kostenlosen Service-Nummer beantworten Experten die Fragen der Hinterbliebenen.



Die Trauerfeier

Die Trauerfeier gibt Angehörigen und Freunden die Gelegenheit, sich gemeinsam in einem festlichen Rahmen an den Verstorbenen zu erinnern und sich von diesem zu verabschieden. Eventuell hat der Verstorbene bereits zu Lebzeiten seine Wünsche über den Ablauf der Trauerfeier geäußert. Wenn nicht, müssen die Angehörigen entscheiden, wie diese aussehen soll. Diese sollte sich aber immer an der Persönlichkeit des Verstorbenen orientieren. Hilfestellungen geben wir Ihnen gerne und stellen auch Kontakt zu den entsprechenden Pfarrämtern oder Grabrednern bzw. Trauerredner her.

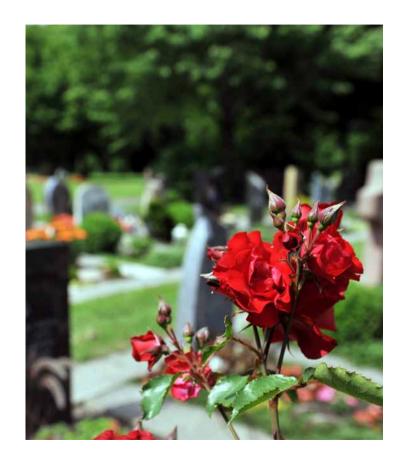
Hinweise für Hinterbliebene

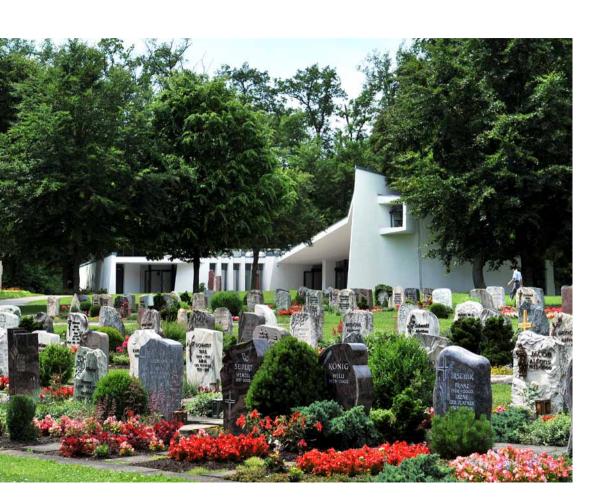
Grabpflege

Bezüglich des Blumenschmucks bei der Trauerfeier sind Floristen und Gärtner qualifizierte Ansprechpartner. Bei der späteren Grabpflege verfügen Friedhofsgärtnereien und Gartenbaubetriebe nicht nur über das entsprechende Wissen bezüglich der Bepflanzung, sondern auch über die lokalen Auflagen. Um andere Grabstätten nicht zu beeinträchtigen und zur Einhaltung von Umweltaspekten wird in der örtlichen Friedhofssatzung die Pflege der Grabstätten geregelt. Wer sicher gehen möchte, dass die Grabstätte zu jeder Jahreszeit und zuverlässig gestaltet ist, kann dies über einen Dauerpflegevertrag mit diesen Betrieben vereinbaren.

Wer die Grabpflege selbst übernehmen möchte, sollte sich im Vorfeld über die Auflagen der Friedhofsatzung informieren. Die Grabgestaltung sollte nicht nur individuell auf den Verstorbenen abgestimmt sein, sondern sich auch harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Gerne stellen wir einen Kontakt zu unseren Kooperationspartnern im Bereich Blumenschmuck und Grabpflege her.





Gebührentarife zur Friedhofsatzung

Die jeweils aktuellen Gebührentarife zur Friedhofsatzung erhalten Sie über die Friedhofsverwaltungen oder finden sie auf den Homepages der Gemeinden.

Bei Fragen und für weitere Informationen stehen auch wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Zusätzliche Informationen finden Sie unter www.wild-bestattungen.de www.tafel-bestattungen.de

Wichtige Adresse

Amtsarzt/Pathologie

Landratsamt Böblingen

Gesundheitsamt Böblingen:

Tel. 07031 / 663 - 1740

Parkstraße 16 71034 Böblingen Tel. 07031 / 663 - 0 Fax 07031 / 663 - 1483

 $\hbox{E-Mail: posteing ang@Irabb.de}\\$

Internet: www.landkreis-boeblingen.de

Amtsgericht Böblingen

Steinbeisstrasse 7, 11 71034 Böblingen Tel. 07031 / 13 - 02 Fax 07031 / 13 - 4999 E-Mail:

Poststelle@agboeblingen.justiz.bwl.de

Bundesministerium für Gesundheit

http://www.bmg.bund.de

Bürgertelefon zur Krankenversicherung Tel. 030 / 340 60 66 - 01

Bürgertelefon zur Pflegeversicherung Tel. 030 / 340 60 66 - 02

Bürgertelefon zur gesundheitlichen Prävention Tel. 030 / 340 60 66 - 03

Beratungsservice für Gehörlose und Hörgeschädigte (Schreibtelefon) Tel. 030 / 340 60 66 - 09 Fax 030 / 340 60 66 - 07 E-Mail: info.deaf@bmg.bund.de info. gehoerlos@bmg.bund.de Friedhofsverwaltung

Gärtringen:

Rohrweg 2 71116 Gärtringen Tel. 07034 / 923-109

Nufringen:

Hauptstraße 28 71154 Nufringen Tel. 07032 / 9680-33 Fax 07032 / 9680-833

Ehningen:

Königstraße 29 71139 Ehningen Tel. 07034 / 121 136



Wichtige Adressen

Hospiz

Stationäres Hospiz Leonberg Seestraße 84 71229 Leonberg Tel. 07152 / 33 55 2-02 Fax 07152 / 33 55 2-202

Kirchen Katholische Gemeinde Gärtringen/Ehningen

Pfarrbüro Gärtringen Goethestr. 16 71116 Gärtringen Tel. 07034 / 21266

Pfarrbüro Ehningen Maurener Straße 22 71139 Ehningen Tel. 07034 / 31117

Kath. Pfarramt Nufringen/Kuppingen

Zwerchweg 9 71083 Herrenberg Tel. 07032 /330413

Evangelische Kirche Gärtringen Pfarramt West:

Schloßweg 10 71116 Gärtringen Tel. 07034 / 2 34 13

Pfarramt Ost

Max-Eyt.Str 32/1 71116 Gärtringen Tel. 07034 / 2 00 61

Nufringen Pfarrbüro

Kirchgasse 10 71154 Nufringen Tel. 07032 / 82315





Wichtige Adressen

Evangelische Kirche Ehningen Evang. Pfarrbüro West

Schulstraße 2 71139 Ehningen Tel. 07034 / 53 05 Fax 07034 / 6 26 05

Evang. Pfarrbüro Ost

Eichendorffstraße 23 71139 Ehningen Tel. 07034 / 277544 Rentenversicherung (Deutsche)

Telefon o800 / 100048010 oder im Rathaus Holzgerlingen

Standesämter der Gemeinden

Gärtringen Tel. 07034 / 923-106

Nufringen Tel. 07032 / 9680-51

Ehningen Tel. 07034 / 121-136 Tierschutzbund (Deutscher) Kreisverband Böblingen e.V.

Herrenberger Str. 204, 71034 Böblingen Tel. 07031 / 25 025 Fax 07031 / 22 18 60 E-Mail: Tierschutzverein. Boeblingen@ t-online.de

Trauerredner

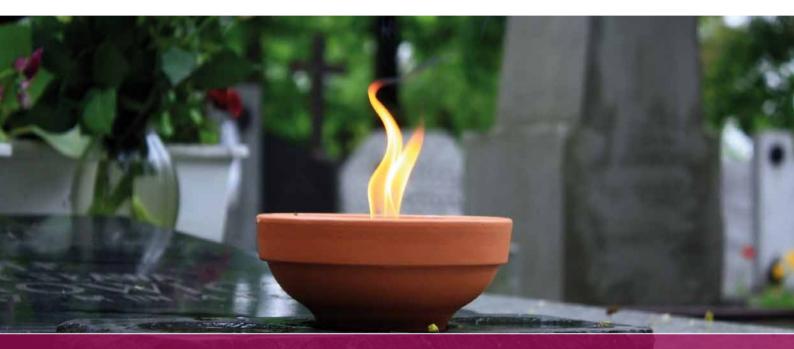
ein Angebot der Bestattungsunternehmen Wild und Tafel











Haben Sie Fragen zum Thema Bestattung? Wir helfen Ihnen gerne:

Wild Bestattungen Nufringen, Telefon 07032 / 82616
Tafel Bestattungen, Ehningen, Telefon 07034 / 6 45 18 93
www.wild-bestattungen.de www.tafel-bestattungen.de